



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Alters- und Behindertenamt
Spitalamt

Coronavirus (COVID-19)

Mitteilung an die Leistungserbringenden im Zuständigkeitsbereich des Alters- und Behindertenamtes und an die Einrichtungen der Suchthilfe im Zuständigkeitsbereich des Spitalamtes des Kantons Bern vom 6. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit den aktualisierten Empfehlungen des BAG vom 29. April 2020 [\[Link\]](#)¹ spricht sich der Bund dafür aus, die Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Personen weiterhin aufrecht zu erhalten und insbesondere Besuche, ausser bei speziellen Situationen wie beispielsweise am Lebensende, weiterhin eher restriktiv handzuhaben.

Die Kantone haben die Aufgabe, je nach epidemiologischer Situation Vorgaben für Besuchsregelungen festzulegen. Grundsätzlich gilt, dass Besuche in- und ausserhalb einer Einrichtung dann stattfinden dürfen, wenn die Hygiene- und Verhaltensregeln eingehalten werden können. Nachfolgend informieren wir Sie über die Bedingungen, unter denen Institutionen im Kanton Bern eine Lockerung des Besuchsverbots vornehmen können.

Wie wir Sie bereits informierten, sind Sie verpflichtet, ein Schutzkonzept für Ihre Institution oder Organisation zu erstellen. Dieses beinhaltet auch Angaben dazu, wie Besuche in Ihrer Institution ablaufen können (Besuchsmanagement), zu dem wir im Folgenden die Rahmenbedingungen darlegen. Sobald Sie über ein solches Besuchsmanagement verfügen, können Ihre Bewohnerinnen und Bewohner wieder Besuche empfangen.

Die nachfolgend dargelegten Schritte hin zu einer Lockerung werden in kommender Zeit laufend überprüft und den weiteren Schritten des Bundesrats angepasst. Dieser sieht weitere Schritte aus dem Lockdown per 8. Juni vor.

Besuchsregelung in Alters- und Pflegeheimen, Institutionen für Menschen mit Behinderungen und Einrichtungen der Suchthilfe

Dem Schutz der Bewohnenden ist nach wie vor Priorität einzuräumen. Dazu sind die Institutionen verpflichtet, im Rahmen der geltenden Schutzmassnahmen Besuchsmöglichkeiten zu schaffen, welche die Bedingungen vor Ort berücksichtigen, die Einhaltung der Hygienevorschriften garantieren und insbesondere der unterschiedlichen Gefährdung der Bewohnenden auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur einer Risikogruppe Rechnung tragen. Auf Grund der unterschiedlichen Ausgangslage je Institution sind institutienseitige Lösungsansätze gefragt, und die Bedingungen vor Ort bestimmen wesentlich, in welcher Form Besuche ermöglicht werden können.

¹ Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen des BAG vom 29.04.2020, siehe unter: [Bundesamt für Gesundheit BAG > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente für Gesundheitsfachpersonen > Empfehlungen für Institutionen wie Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen \(PDF\)](#)

Eine mit der Trägerschaft und der Heimärztin/dem Heimarzt konsolidierte Besucherregelung muss sicherstellen, dass die Hygiene- und Schutzmassnahmen des BAG jederzeit eingehalten werden und die internen und externen Bewegungsströme auf dem Heimareal getrennt sind.

Die Institutionsleitenden sind verantwortlich für die Erarbeitung des Besuchsmanagements. Dieses wird neben den genannten Grundsätzen durch vorhandene Ressourcen wie Personal und Infrastruktur, durch den Anteil an Bewohnenden, die zur Risikogruppe zählen und durch die Bedürfnisse der Heimbewohnenden und deren Angehörigen bestimmt.

Eine zentrale Rolle bei der Besucherregelung kommt der strikten Umsetzung der Hygiene- und Schutzmassnahmen des BAG zu. Diese werden im Schutzkonzept der Institution zur Bewältigung der Corona-Krise geregelt. Falls Hygienekonzepte bestehen, sind diese als Teil des Schutzkonzeptes zu betrachten.

Weitere zentrale Punkte des Schutzkonzeptes sind die stetige Sensibilisierung aller Mitarbeitenden betreffend Einhaltung der Hygienemassnahmen und die Erhöhung der Aufmerksamkeit gegenüber dem Auftreten von Covid-19-Symptomen bei Bewohnenden und Mitarbeitenden.

Empfehlung

Falls die notwendigen fachlichen Kompetenzen institutionsintern nicht vorhanden sind oder Sie Zweifel haben, empfehlen wir Ihnen, Schutzmassnahmen und –konzepte durch externe Fachpersonen (Hygieneexpert/innen, Mitarbeitende einer Spitalhygiene, etc.) überprüfen zu lassen.

Im Austausch mit diversen Institutionen hat das Alters- und Behindertenamt festgestellt, dass präzise Vorstellungen und kreative Lösungen angedacht und bereit zur Umsetzung sind, wie eine Lockerung des Besuchsverbots umgesetzt und der Schutz der Bewohnenden und Mitarbeitenden weiterhin gewährleistet werden kann. Treten Sie entsprechend in Austausch mit anderen Leistungserbringenden.

Verlassen des Heimareals von Alters- und Pflegeheimen, Institutionen für Menschen mit Behinderungen und Einrichtungen der Suchthilfe

Für das Verlassen des Heimareals gelten sinngemäss dieselben Vorgaben wie für Besuche im Heim. Insbesondere ist in Institutionen mit einem hohen Anteil an Bewohnenden, die zur Risikogruppe gehören, ein zurückhaltender Umgang zu pflegen.

Wir empfehlen weiterhin, dass besonders gefährdete Personen das Heimareal vorerst nicht verlassen sollen, ausser für medizinische Massnahmen und Therapien, die nicht im Heim erbracht werden können.

Falls eine Institution bspw. begleitete Spaziergänge im Freien organisieren kann (begleitet von Mitarbeitenden, Einhaltung des vorgeschriebenen Abstands von zwei Metern und den Hygienemassnahmen gemäss BAG, höchstens fünf Personen), sind solche Aktivitäten möglich. Auch hier liegt es im Ermessen der Institutionsleitung, ob und falls ja, in welcher Form das Verlassen des Heimareals gewährt werden kann.

Präzisierung für Institutionen für Menschen mit Behinderungen und Einrichtungen der Suchthilfe

Die Heime im Behindertenbereich unterscheiden sich bezüglich der Risikogruppen stark: Während in manchen Einrichtungen keine oder nur wenige Bewohnende dazu zählen, gehört in anderen Institutionen ein grosser Anteil der Bewohnenden zur Risikogruppe.

In Institutionen ohne Risikogruppen soll den Bewohnenden möglich sein, das Heimareal zu verlassen, beispielsweise zur Tages- oder Werkstätte. Für Gänge nach aussen muss sichergestellt sein, dass die Schutz- und Hygienemassnahmen des BAG eingehalten sind.

Die gleiche Regelung gilt für Bewohnende, die nicht zur Risikogruppe gehören, wenn sie von den Bewohnenden, die zur Risikogruppe gehören, räumlich getrennt werden können.

Da die Möglichkeiten der Institutionen für Menschen mit Behinderungen sehr unterschiedlich sind, sind auch beim Verlassen des Heimareals individuelle Lösungen in Zusammenarbeit mit den Bewohnenden,

deren gesetzlicher Vertretung und der Heimgärtin/dem Heimgarzt zu erarbeiten und im Rahmen des Schutzkonzeptes zu dokumentieren. Die Entscheidkompetenz liegt bei der Institution.

Wochenendaufenthalte ausserhalb des Heimes

Wir empfehlen, auf Aufenthalte und Besuche über das Wochenende ausserhalb der Institution nach wie vor zu verzichten.

Ausnahmen können in Institutionen in Betracht gezogen werden, in denen keine Bewohnenden zur Risikogruppe gehören oder die Personen, die nicht zur Risikogruppe gehören, im Alltag räumlich von den Risikogruppen getrennt werden können. Es ist sicherzustellen, dass die Personen auch bei externen Aufenthalten die Schutz- und Hygienemassnahmen des BAG einhalten können. Wir empfehlen Ihnen, die Wochenendaufenthalte in Zusammenarbeit mit den Bewohnenden, deren gesetzlicher Vertretung und der Heimgärtin/dem Heimgarzt zu definieren und im Rahmen des Schutzkonzeptes oder der Betreuungsdokumentation festzuhalten. Die Entscheidkompetenz und Verantwortung liegt bei der Institution.

Tages- und Werkstätten

Wiedereröffnung von Tagesstätten im Altersbereich

Wir verweisen diesbezüglich auf unser Schreiben vom 01. Mai 2020.

Tages- und Werkstätten für Menschen mit einer Behinderung und im Suchtbereich

Wie in der Mitteilung vom 18. März 2020 dargestellt, dürfen Tages- und Werkstätten sowie andere Gruppenangebote für interne Klientinnen und Klienten (aus dem Wohnheim) unter Wahrung der Hygiene- und Schutzmassnahmen des BAG weiterhin betrieben werden.

Externe Klientinnen und Klienten von Werkstätten können weiterhin empfangen werden, wenn deren Arbeitsplätze von jenen der Heimbewohnenden getrennt werden können.

Ab 11. Mai 2020 soll möglich sein, dass auch Besuchende von Tagesstätten oder externe Klientinnen und Klienten von Heimen, wieder in die Tagesstätte gehen können. Voraussetzung ist die Trennung von Internen (Heimbewohnenden) und Externen (Tagesgäste) sowie die Einhaltung der weiteren Schutzmassnahmen.

Quarantäne von Heimbewohnenden bei Eintritt in Alters- und Pflegeheime, Institutionen für Menschen mit Behinderungen und Einrichtungen der Suchthilfe

Die Empfehlung vom 1. April 2020 gilt nach wie vor.

Wir weisen nochmals darauf hin: Wenn ausgeschlossen werden kann, dass die Person vor Heimeintritt in engem Kontakt stand mit einer Person, die am Coronavirus erkrankt ist oder Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweist, dann kann auf die Quarantänemassnahmen verzichtet werden.

Falls bei einem Neueintritt eines/einer Bewohnenden eine Testung gewünscht wird, dann müssen die Alters- und Pflegeheime diese Tests selber durchführen, während dem die neue Bewohnerin oder der neue Bewohner in Quarantäne ist.

Öffnung von Restaurants, Cafeteria in Institutionen

Ab dem 11. Mai 2020 dürfen Restaurants und Cafeterias wieder öffnen, insofern die Vorgaben des Bundes strikt eingehalten werden können. Von einem gleichzeitigen Betreiben des Restaurants und der Verpflegung der Bewohnenden in den Räumlichkeiten des Restaurants ist aktuell abzusehen.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement!